

Jugendordnung

§1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des OSV sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen des OSV, sowie die gewählten Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§2 Aufgaben und Ziele der Jugendabteilung

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§3 Organe

Die Organe der Jugend des OSV sind:

- 3.1. die Jugendvollversammlung
- 3.2. der Jugendausschuss
- 3.3. der Jugendvorstand

§4 Jugendvollversammlung

- 4.1. Die Jugendvollversammlung ist das Organ der Jugend des OSV. Sie besteht aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung des OSV. Die ordentliche Jugendvollversammlung findet vier bis acht Wochen vor der Hauptversammlung statt. Einberufung Abstimmung analog der Vereinssatzung.
- 4.2. Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:
 - 4.2.1. Beratung von Grundsatzfragen
 - 4.2.2. Beschluss von Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes und der Kommissionen
 - 4.2.3. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes
 - 4.2.4. Beschluss über die Jahresrechnung und den Haushaltsvorschlag
 - 4.2.5. Entlastung des Jugendvorstandes
 - 4.2.6. Änderung der Jugendordnung
- 4.3. Stimm- und Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen des OSV ab dem 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sowie Mitglieder der Jugendvollversammlung und des Jugendausschusses

§5 Vereinsjugendausschuss

- 5.1. Der Vereinsjugendausschuss setzt sich zusammen aus:
 - 5.1.1. den Mitgliedern des Jugendvorstandes
 - 5.1.2. dem Abteilungsjugendsprecher/ in jeder Jugendabteilung
 - 5.1.3. dem Abteilungsjugendleiter
- 5.2. Der Vereinsjugendausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen

- 5.3. Bei Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme
- 5.4. Dem Vereinsjugendausschuss obliegt:
 - 5.4.1. die Beratung von grundsätzlichen Fragen der Jugendarbeit
 - 5.4.2. Berufung neuer Mitarbeiter für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Jugendvorstandes

§6 Vereinsjugendvorstand

- 6.1. Der Vereinsjugendvorstand setzt sich zusammen aus:
 - 6.1.1. dem/der Vereinsjugendleiter/ in
 - 6.1.2. dem/ der Vereinsjugendsprecher/ in
 - 6.1.3. jugendliche Beisitzer
- 6.2. Dem Vereinsjugendvorstand obliegt:
 - 6.2.1. die Erledigung der laufenden Geschäfte
 - 6.2.2. einsetzen von Arbeitsausschüssen für besondere Aufgaben
- 6.3. Abstimmungen erfolgen analog des Vorstandes

§7 Abteilungen

- 7.1. Organe
 - 7.1.1. Abteilungsjugendvollversammlung analog Jugendvollversammlung
 - 7.1.2. Abteilungsjugendausschuss besteht aus:
 - Abteilungsjugendleiter/ in
 - Abteilungsjugendsprecher/ in
- Müssen bei ihrer Wahl mindestens das 12. Und höchstens das 18. Lebensjahr vollendet haben, ansonsten analog dem Jugendvorstand